

**1. Satzung
zur Änderung der Anlage der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Seelbach**

vom 4. Juli 2011

-Friedhofsgebührensatzung-

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:


**§ 1
Allgemeines**

Die Anlage zur Satzung vom 4. Juli 2011 über die Höhe der Gebührensätze wird durch die Anlage zu dieser Satzung ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 4. Juli 2011 (Friedhofsgebührensatzung) außer Kraft.

57632 Seelbach, 29. Februar 2016


Wilfried Klein
Ortsbürgermeister



**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Seelbach
vom 29. Februar 2016**

I. Reihengräber		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	240,00 € 360,00 €
2.	Überlassung einer Rasengrabstätte für Erdbestattung (einschl. 500 € für Pflege der Grabstelle 30 Jahre)	860,00 €
3.	Überlassung einer anonymen Grabstätte für Erdbestattung (einschl. 300 € für Grabpflege der Grabstelle 30 Jahre)	660,00 €
II. Urnengräber		
1.	Überlassung einer Urnengrabstätte im Urnengrabfeld	240,00 €
2.	Überlassung einer Urnengrabstätte in einem bestehenden Reihengrab oder Rasengrab (Erdbestattung) (nur bei einer Ruhefrist von mindestens 15 Jahren möglich)	150,00 €
3.	Überlassung einer Urnengrabstätte in einem bestehenden Urnenreihengrab oder Urnenrasengrab (nur innerhalb von 5 Jahren nach der Erstbelegung möglich)	150,00 €
4.	Überlassung einer Urnengrabstätte auf dem Rasengrabfeld (240 € Überlassung + 150 € für Grabpflege der Grabstelle für 15 Jahre)	390,00 €
5.	Überlassung einer Urnengrabstätte auf dem anonymen Urnengrabfeld (240 € Überlassung + 150 € für Grabpflege der Grabstelle für 15 Jahre)	390,00 €
III. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Urnengrabstätten		
1.	Verlängerung des Nutzungsrechtes durch spätere Belegung, für jedes Jahr der Verlängerung der Ruhefrist (maximale Verlängerung von 5 Jahren möglich)	10,00 €
IV. Ausheben und Schließen der Gräber / Beschaffung Steinplatte		
1.	Reihengräber für Verstorbene a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	210,00 € 440,00 €
2.	Rasengrabstätte für Erdbestattung einschließlich Steinplatte	790,00 €
3.	Anonyme Grabstätte für Erdbestattung	440,00 €
4.	Urnengrab auf dem Urnengrabfeld	200,00 €
5.	Urnengrab im bestehenden Reihengrab	200,00 €
6.	Urnengrab auf dem Rasengrabfeld einschl. Steinplatte	550,00 €
7.	Urnengrab im bestehenden Rasengrab einschließlich zusätzlicher Steinplatte	550,00 €
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen		
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die dabei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.		

57632 Seelbach, 29. Februar 2016


Wilfried Klein
Ortsbürgermeister

